Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache M.9739 — AXA / Groupe Crédit Agricole / ELL Luxembourg 2

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 56/12)

1. Am 11. Februar 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— AXA Real Estate Investment Managers France („AXA REIM France", Frankreich), letztlich kontrolliert von AXA S.A. („AXA", Frankreich),

— Predica Prévoyance Dialogue du Crédit Agricole S.A („Predica", Frankreich), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Crédit Agricole Assurances („CAA", Frankreich), ihrerseits eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Groupe Crédit Agricole („GCA", Frankreich).

AXA REIM France und Predica übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ELL Luxembourg 2 S.à r.l. („ELL", Luxemburg).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— AXA REIM France ist ein vor allem in Europa tätiger Vermögens- und Fondsverwalter, der letztlich von der weltweit tätigen Versicherungsgruppe AXA kontrolliert wird, die Lebens-, Kranken- und andere Versicherungen anbietet und Anlagen verwaltet.

— Predica bietet Lebens- und Krankenversicherungen in Frankreich an. Das Unternehmen ist Teil der weltweit aufgestellten GCA-Gruppe, die eine Vielzahl von Bank- und Versicherungsdienstleistungen erbringt.

— ELL vermietet elektrische Lokomotiven für den internationalen und grenzüberschreitenden Verkehr in ganz Europa.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9739 — AXA / GROUPE CREDIT AGRICOLE / ELL LUXEMBOURG 2

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.